SV 1950 Chemnitz e. V.

SPORTPLATZORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Sportplatzordnung regelt die Nutzung der vom SV 1950 Chemnitz e. V. genutzten Sportplätze, Trainingsflächen, Umkleide- und Sanitärräume sowie sonstiger zugehöriger Einrichtungen.

(2) Sie gilt für Vereinsmitglieder, Mannschaften, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter, Gastmannschaften, Zuschauer und sonstige Besucher der Sportanlage.

(3) Die Vereinssatzung, zwingende gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen und verbindliche Nutzungsbedingungen des Eigentümers oder Betreibers haben Vorrang.

(4) Bei offiziellen Wettkämpfen gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen der zuständigen Sportverbände.

§ 2 Grundsätze der Nutzung

(1) Die Sportanlage dient vorrangig dem satzungsgemäßen Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb des Vereins.

(2) Alle Nutzer sind verpflichtet, die Sportanlage und ihre Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

(3) Gegenseitige Rücksichtnahme, Fairness und respektvolles Verhalten sind verbindliche Grundsätze.

(4) Diskriminierung, Beleidigungen, Bedrohungen, Gewalt und sonstiges vereinsschädigendes Verhalten werden nicht geduldet.

(5) Die Nutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Berechtigungen.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Belegungsplan

(1) Die Nutzung der Sportplätze und Trainingsflächen erfolgt grundsätzlich nach dem vom Verein festgelegten Belegungsplan.

(2) Vorrang haben offiziell angesetzte Pflichtspiele, genehmigte Wettkämpfe und bestätigte Trainingszeiten.

(3) Änderungen des Belegungsplanes bedürfen der Zustimmung der zuständigen Vereinsverantwortlichen.

(4) Eine eigenmächtige Nutzung außerhalb zugewiesener Zeiten ist nicht gestattet.

(5) Die Überlassung von Sportflächen oder Vereinsräumen an Dritte bedarf der Zustimmung des hierzu berechtigten Vorstands und gegebenenfalls des Eigentümers oder Betreibers.

§ 4 Betreten und Benutzung der Sportflächen

(1) Sportflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie für die jeweilige Nutzung freigegeben sind.

(2) Das Betreten der Spielfelder durch Zuschauer und unbefugte Personen ist während des Trainings- und Spielbetriebs untersagt.

(3) Die Sportflächen dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk und geeigneter Sportausrüstung genutzt werden.

(4) Das Befahren der Sportflächen mit Fahrzeugen ist untersagt. Ausgenommen sind berechtigte Pflege-, Wartungs- und Rettungsfahrzeuge.

(5) Sportgeräte und bewegliche Einrichtungen sind nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß zurückzubringen.

§ 5 Trainings- und Spielbetrieb

(1) Der Trainings- und Spielbetrieb erfolgt unter Beachtung der geltenden Sport- und Verbandsregeln.

(2) Trainer, Übungsleiter und Betreuer organisieren die ihnen übertragenen sportlichen Tätigkeiten im Rahmen ihrer Beauftragung.

(3) Vor Beginn der Nutzung sind Sportgeräte und Sportflächen auf erkennbare Gefahren zu überprüfen.

(4) Festgestellte Mängel sind unverzüglich den zuständigen Vereinsverantwortlichen zu melden.

(5) Bei erheblichen Sicherheitsmängeln ist die betroffene Nutzung einzustellen.

(6) Bei Unwetter, Frost, Schnee, starker Nässe oder sonstigen Gefahren kann die Nutzung untersagt oder eingeschränkt werden.

(7) Sperrungen durch den Eigentümer, Betreiber oder zuständige Behörden sind verbindlich.

§ 6 Ordnung und Sauberkeit

(1) Alle Nutzer sind verpflichtet, die Sportanlage sauber und ordentlich zu hinterlassen.

(2) Abfälle sind in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(3) Glasflaschen und zerbrechliche Gegenstände dürfen nicht auf die Sportflächen mitgenommen werden.

(4) Das Beschädigen, Beschriften oder Verunreinigen von Sportanlagen und Einrichtungen ist untersagt.

(5) Schäden und außergewöhnliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu melden.

§ 7 Umkleide- und Sanitärräume

(1) Umkleide- und Sanitärräume dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

(2) Die Räume sind pfleglich zu behandeln und ordentlich zu hinterlassen.

(3) Unbefugten Personen ist der Zutritt zu nicht für sie bestimmten Räumen untersagt.

(4) Die Privatsphäre aller Nutzer ist zu respektieren.

(5) Foto-, Video- und Tonaufnahmen in Umkleide-, Dusch- und Sanitärräumen sind grundsätzlich untersagt.

(6) Für persönliche Gegenstände sind die Nutzer grundsätzlich selbst verantwortlich. Gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Sicherheit und Unfallverhütung

(1) Alle Nutzer haben sich so zu verhalten, dass sie sich selbst und andere nicht gefährden.

(2) Sicherheitsanweisungen berechtigter Vereinsverantwortlicher und des Anlagenbetreibers sind zu beachten.

(3) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

(4) Unfälle, Verletzungen und gefährliche Situationen sind unverzüglich zu melden.

(5) Bei Notfällen sind geeignete Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten und erforderlichenfalls Rettungsdienst, Feuerwehr oder Polizei zu verständigen.

(6) Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmittel müssen zugänglich bleiben.

§ 9 Kinder- und Jugendschutz

(1) Beim Trainings- und Spielbetrieb mit Kindern und Jugendlichen sind deren Wohl, Sicherheit und persönliche Rechte besonders zu schützen.

(2) Trainer, Übungsleiter und Betreuer haben die ihnen übertragenen Aufsichts- und Betreuungspflichten wahrzunehmen.

(3) Körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt sowie entwürdigendes Verhalten werden nicht geduldet.

(4) Verdachtsfälle und Gefährdungen sind nach den geltenden Meldewegen und Schutzregelungen des Vereins zu behandeln.

(5) Gesetzliche Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz sowie bestehende Schutzkonzepte bleiben unberührt.

§ 10 Alkohol, Rauchen und sonstige Verbote

(1) Das Rauchen einschließlich elektronischer Zigaretten ist ausschließlich in den hierfür ausdrücklich ausgewiesenen Bereichen der Sportanlage gestattet. Auf den Sportflächen sowie in allen nicht ausgewiesenen Bereichen ist das Rauchen untersagt. Gesetzliche Rauchverbote und verbindliche Vorgaben des Eigentümers oder Betreibers bleiben unberührt.

(2) Der Konsum alkoholischer Getränke ist während der aktiven Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb untersagt.

(3) Alkohol darf nicht entgegen den gesetzlichen Bestimmungen an Kinder und Jugendliche abgegeben werden.

(4) Personen, die aufgrund berauschender Mittel eine Gefahr für sich oder andere darstellen, können von der Nutzung ausgeschlossen werden.

(5) Das Mitführen oder Verwenden gefährlicher Gegenstände und pyrotechnischer Erzeugnisse ist untersagt, soweit keine ausdrückliche rechtmäßige Genehmigung vorliegt.

(6) Offenes Feuer und Grillen sind nur an ausdrücklich zugelassenen Stellen und mit entsprechender Genehmigung gestattet.

Ergänzung: Die Festlegung zulässiger Raucherbereiche erfolgt durch die hierzu berechtigten Verantwortlichen unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und der Vorgaben des Eigentümers oder Betreibers.

§ 11 Mitführen von Hunden auf der Sportanlage

(1) Das Mitbringen und Mitführen von Hunden aller Rassen auf Sportstätten, die der unmittelbaren sportlichen Betätigung dienen, insbesondere auf Fußball- und Trainingsplätzen, ist untersagt.

(2) Das Verbot gilt unabhängig davon, ob Trainings- oder Wettkampfbetrieb stattfindet.

(3) In den übrigen zugänglichen Bereichen der Sportanlage sind Hunde grundsätzlich an einer geeigneten Leine zu führen, soweit das Mitführen dort gestattet ist.

(4) Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre Hunde weder Personen gefährdet noch Sportanlagen beschädigt oder verunreinigt werden.

(5) Verunreinigungen durch Hunde sind unverzüglich und vollständig zu beseitigen.

(6) Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere für anerkannte Assistenzhunde, bleiben unberührt.

(7) Bei Verstößen können berechtigte Vereinsverantwortliche im Rahmen ihrer Hausrechts- und Nutzungsbefugnisse die Entfernung des Hundes von der Sportanlage verlangen.

(8) Die jeweils geltenden Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die örtlichen Regelungen des Amtes Neverin sind zu beachten.

§ 12 Zuschauer und Gäste

(1) Zuschauer und Gäste haben sich in den dafür vorgesehenen Bereichen aufzuhalten.

(2) Anweisungen berechtigter Vereinsverantwortlicher, eingesetzter Ordnungskräfte und des Anlagenbetreibers sind zu beachten.

(3) Das Betreten der Spielfelder während laufender Spiele ist ohne entsprechende Berechtigung untersagt.

(4) Schiedsrichter, Spieler, Trainer und andere Beteiligte dürfen weder bedroht noch beleidigt oder körperlich angegriffen werden.

(5) Bei offiziellen Wettkämpfen sind die Sicherheits- und Durchführungsbestimmungen der zuständigen Sportverbände einzuhalten.

§ 13 Besondere Regelungen für Risikospiele

(1) Bei Fußballspielen und sonstigen Sportveranstaltungen, bei denen aufgrund besonderer Umstände mit erhöhten Sicherheitsrisiken, Störungen der öffentlichen Ordnung oder Auseinandersetzungen zwischen Zuschauergruppen zu rechnen ist, können besondere Sicherheits- und Aufenthaltsregelungen getroffen werden. Diese Veranstaltungen werden im Sinne dieser Sportplatzordnung als Risikospiele bezeichnet.

(2) Die Einstufung einer Veranstaltung als Risikospiel erfolgt durch den Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Einschätzung des zuständigen Sportverbandes, des Eigentümers oder Betreibers der Sportanlage sowie gegebenenfalls der zuständigen Sicherheitsbehörden.

(3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für Risikospiele besondere Regelungen über den Zutritt, den Aufenthalt und die Platzzuweisung auf der Sportanlage zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere: a) die Festlegung gesonderter Aufenthaltsbereiche für Heim- und Gastzuschauer, b) die Zuweisung bestimmter Zuschauerbereiche und Zugangswege, c) die Einrichtung und Kennzeichnung von Sicherheits- und Absperrbereichen, d) die Beschränkung des Zutritts zu einzelnen Bereichen der Sportanlage, e) die Festlegung gesonderter Aufenthaltsbereiche für Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und weitere berechtigte Personen, f) die Bestimmung von Bereichen, die ausschließlich für Vereinsverantwortliche, Ordnungskräfte oder sonstige ausdrücklich berechtigte Personen zugänglich sind.

(4) Der Gesamtvorstand kann für Risikospiele festlegen, dass Zuschauer ausschließlich die ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereiche benutzen dürfen. Ein eigenmächtiger Wechsel zwischen getrennten Zuschauerbereichen ist in diesem Fall untersagt.

(5) Die vom Gesamtvorstand festgelegten Aufenthaltsbereiche und Platzzuweisungen sind für alle betroffenen Personen verbindlich, soweit sie auf wirksamen Hausrechts-, Nutzungs- oder sonstigen rechtlichen Befugnissen beruhen.

(6) Der Gesamtvorstand kann zur Durchführung der beschlossenen Maßnahmen geeignete Vereinsverantwortliche oder Ordnungskräfte beauftragen. Diese sind im Rahmen ihrer übertragenen Befugnisse berechtigt, entsprechende Anweisungen zu erteilen.

(7) Bei einer unmittelbar drohenden Gefahr können die hierzu berechtigten Verantwortlichen unverzüglich erforderliche und verhältnismäßige Sicherungsmaßnahmen treffen. Der Gesamtvorstand ist hierüber schnellstmöglich zu unterrichten.

(8) Personen, die gegen verbindliche Aufenthaltsregelungen, Platzzuweisungen oder Sicherheitsanweisungen verstoßen, können im Rahmen der bestehenden Hausrechts- und Nutzungsbefugnisse aus den betreffenden Bereichen oder von der Sportanlage verwiesen werden.

(9) Bei der Festlegung und Durchführung der Maßnahmen sind die berechtigten Interessen der betroffenen Personen, insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, sowie die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

(10) Die Sicherheitsbestimmungen der zuständigen Sportverbände, behördliche Anordnungen und die verbindlichen Vorgaben des Eigentümers oder Betreibers der Sportanlage bleiben unberührt. Soweit erforderlich, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

(11) Die Einstufung als Risikospiel sowie die wesentlichen Beschlüsse über Aufenthaltsbereiche, Platzzuweisungen und Sicherheitsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die betroffenen Personen sind in geeigneter Weise über die für sie geltenden Regelungen zu informieren.

Ergänzung: Für kurzfristig erforderlich werdende Sicherheitsmaßnahmen bestimmt der Gesamtvorstand im Voraus die entscheidungsbefugten Personen. Deren Maßnahmen sind auf das erforderliche und verhältnismäßige Maß zu begrenzen und nachträglich zu dokumentieren.

§ 14 Sportgeräte und Vereinseigentum

(1) Sportgeräte, Trainingsmaterialien und sonstige Vereinseinrichtungen dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden.

(2) Die Ausgabe und Rückgabe von Geräten erfolgt entsprechend den vereinsintern festgelegten Zuständigkeiten.

(3) Schäden, Verluste und Funktionsstörungen sind unverzüglich zu melden.

(4) Beschädigte oder nicht ausreichend gesicherte Sportgeräte dürfen bis zur Überprüfung beziehungsweise Instandsetzung nicht weiterverwendet werden.

(5) Eine private Nutzung oder Weitergabe von Vereinseigentum bedarf der Zustimmung der zuständigen Vereinsverantwortlichen.

(6) Gesetzliche Ersatzansprüche bei schuldhaft verursachten Schäden bleiben unberührt.

§ 15 Fahrzeuge und Parkplätze

(1) Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen und freigegebenen Flächen abgestellt werden.

(2) Rettungswege, Feuerwehrzufahrten sowie Ein- und Ausfahrten sind jederzeit freizuhalten.

(3) Die geltenden Verkehrsregelungen und Anordnungen des Eigentümers oder Betreibers sind einzuhalten.

(4) Das Befahren von Sport- und Grünflächen ist ohne Berechtigung untersagt.

(5) Fahrräder und andere Fahrzeuge sind so abzustellen, dass keine Behinderungen oder Gefährdungen entstehen.

§ 16 Veranstaltungen und besondere Nutzungen

(1) Vereinsveranstaltungen außerhalb des regulären Trainings- und Wettkampfbetriebs bedürfen der Zustimmung der zuständigen Vereinsorgane.

(2) Erforderliche Genehmigungen des Eigentümers oder Betreibers sowie gegebenenfalls behördliche Erlaubnisse sind vor der Durchführung einzuholen.

(3) Für Veranstaltungen sind die notwendigen organisatorischen und sicherheitsbezogenen Maßnahmen festzulegen.

(4) Gewerbliche Aktivitäten, Verkaufsstände, Werbung und vergleichbare Nutzungen bedürfen der Zustimmung des hierzu berechtigten Vorstands sowie gegebenenfalls des Anlagenbetreibers.

(5) Die finanziellen Beschlusszuständigkeiten gemäß § 9 der Vereinssatzung bleiben unberührt.

§ 17 Hausrecht und Maßnahmen bei Verstößen

(1) Das Hausrecht wird durch den hierzu berechtigten Eigentümer oder Betreiber beziehungsweise durch die vom Verein im Rahmen seiner Nutzungsrechte ermächtigten Personen ausgeübt.

(2) Berechtigte Vereinsverantwortliche können im Rahmen ihrer Befugnisse Anweisungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit erteilen. Dies gilt insbesondere für die nach § 13 beschlossenen Maßnahmen bei Risikospielen.

(3) Bei Verstößen können im Rahmen bestehender rechtlicher Befugnisse Ermahnungen ausgesprochen, die Nutzung einzelner Bereiche untersagt oder Personen von der Sportanlage verwiesen werden.

(4) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann der Vorstand weitere Maßnahmen prüfen.

(5) Vereinsrechtliche Sanktionen gegen Mitglieder dürfen ausschließlich nach Maßgabe der Vereinssatzung und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

(6) Maßnahmen müssen angemessen und verhältnismäßig sein.

Ergänzung: Der Verein dokumentiert, welche Personen aufgrund der bestehenden Eigentums-, Nutzungs- oder Bevollmächtigungsverhältnisse zur Ausübung des Hausrechts und zur Erteilung verbindlicher Anweisungen berechtigt sind.

§ 18 Haftung und Versicherung

(1) Für Schäden gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

(2) Diese Sportplatzordnung begründet keinen über gesetzliche oder vertragliche Regelungen hinausgehenden Haftungsausschluss zugunsten des Vereins.

(3) Für persönliche Gegenstände und mitgebrachte Wertgegenstände sind die Nutzer grundsätzlich selbst verantwortlich. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Bestehende Versicherungen des Vereins und der zuständigen Sportverbände richten sich nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

(5) Ein bestimmter Versicherungsschutz wird durch diese Sportplatzordnung nicht zugesichert.

(6) Unfälle und Schadensereignisse sind unverzüglich zu melden, damit gegebenenfalls erforderliche Meldungen an Versicherungen oder andere zuständige Stellen erfolgen können.

§ 19 Bekanntmachung und Einhaltung

(1) Diese Sportplatzordnung ist den betroffenen Mitgliedern und sonstigen Nutzern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Sie soll nach Möglichkeit an einer geeigneten Stelle der Sportanlage ausgehängt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

(3) Trainer, Übungsleiter und Mannschaftsverantwortliche wirken im Rahmen ihrer Aufgaben darauf hin, dass die Sportplatzordnung den betreuten Personen bekannt ist und eingehalten wird.

(4) Gegenüber Nichtmitgliedern gelten die Regelungen im Rahmen bestehender gesetzlicher, vertraglicher oder hausrechtlicher Befugnisse.

§ 20 Beschlussfassung und Inkrafttreten

(1) Diese Sportplatzordnung wird als Ordnung zur Benutzung der Sportstätten gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Vereinssatzung durch den Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner amtierenden Mitglieder beschlossen.

(2) Änderungen dieser Sportplatzordnung bedürfen ebenfalls eines entsprechenden Beschlusses des Gesamtvorstands.

(3) Die Sportplatzordnung tritt frühestens mit Wirksamwerden der ihr zugrunde liegenden Satzungsfassung und im Übrigen zu dem vom Gesamtvorstand beschlossenen Zeitpunkt in Kraft.

(4) Soweit bisherige vereinsinterne Regelungen denselben Gegenstand betreffen, werden diese mit Inkrafttreten der neuen Sportplatzordnung ersetzt. Vorrangige Regelungen des Eigentümers oder Betreibers bleiben unberührt.

(5) Die Sportplatzordnung ist allen betroffenen Personen in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Beschlossen durch den Gesamtvorstand am: _____ Inkrafttreten am: _____ 1. Vorsitzender: _____ Protokollführer: _____